

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1905)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Die nationalrätliche Kommission für das Zivilgesetz ist in einigen Punkten den Wünschen der Frauen entgegengekommen. So hat sie das heiratsfähige Alter bei der Frau auf das vollendete 18. Jahr angesetzt. Dagegen ist die Möglichkeit, dass eine geschiedene Frau den Namen des Mannes weiter trage, gestrichen worden. Wir bedauern diesen Entschluss und hätten gewünscht, die Herren hätten einmal den Versuch gemacht, sich in die Lage einer solchen Frau hineinzuversetzen. Sie ist vielleicht ganz unschuldig an der Scheidung, die Kinder sind ihr zugesprochen worden, muss es da ein feines Empfinden nicht verletzen, dass diese einen andern Namen tragen als sie? Und warum muss bei einer Frau die Tatsache, dass sie geschieden ist, bei jeder Gelegenheit an die grosse Glocke gehängt werden? In jeder Urkunde, wo immer ihr Name genannt wird, selbst in der amtlichen Todesanzeige, heisst es Frau So und So geschiedene So und So. Ist es nicht, als ob man ihr jedes Mal noch einen Fusstritt versetzen wollte? Denn man vergesse nicht, an dem Geschiedensein hängt für sehr viele Leute noch ein gewisses Odium. Wir glauben, die Männer wären nicht so leicht über diesen Punkt hinweggegangen, wenn Gegenseitigkeit herrschte, d. h. wenn sie behandelt würden wie die Frauen. — Wir hatten uns gefreut, dass im Entwurf der Arbeitserwerb der Ehefrau ihr als Sondergut zugesprochen wird. Es ist Zeit, dass dem unwürdigen Zustand, wie er bei uns im Kanton Zürich herrscht, wonach der Arbeitsverdienst der Ehefrau dem Manne gehört, ein Ende gemacht wird; denn nirgendwo als bei Sklaven kommt es sonst vor, dass der Arbeitserwerb nicht dem Arbeitenden gehört. Nun ist aber ein nicht unbedenklicher Zusatz gemacht worden; er heisst: „Die Ehefrau hat ihren Arbeitserwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse der Haushaltung zu verwenden.“ Wir haben gar nichts dagegen, finden es im Gegenteil ganz natürlich, dass die Hausfrau, die einen Beruf hat, einen Teil ihres Verdienstes zur Bestreitung der Haushaltungskosten verwende. Wir fürchten nur, dass infolge obigen Zusatzes es nun immer erforderlich sein wird, dass die Frau ihren ganzen Verdienst hergeben muss. Es ist eine oft beobachtete Tatsache: je mehr eine Frau verdient, desto weniger gibt der Mann in die Haushaltung und desto mehr braucht er für sich. Der Mann hat ja das Privilegium, grosse persönliche Bedürfnisse zu haben, dazu wird er ja — auch vom Staate — besser besoldet. Dass aber das Gesetz dem auch noch Vorschub leiste, scheint uns nicht nötig. — Beim ausserehelichen Kindesverhältnis ist die Kommission den Wünschen der Frauen*) nur einen kleinen Schritt entgegengekommen, indem die Frist zur Einreichung der Vaterschaftsklage auf sechs Monate nach der Geburt festgesetzt wurde. Leider scheint die Kommission gar nicht auf den Gedanken eingetreten zu sein, der Heimatgemeinde der Mutter das Klagerrecht einzuräumen, was sehr zu bedauern ist. — Die Kommission hat die Beratung des Familienrechts abgeschlossen. Der Teil des ganzen Gesetzes, der uns Frauen am nächsten berührt und am meisten interessiert — von den andern kommt hauptsächlich nur noch das Erbrecht in Betracht —, liegt nun also abgeschlossen vor und wird kaum mehr starke Veränderungen erfahren, womit natürlich nicht gesagt sein soll, dass Abänderungen zum Guten oder Schlimmen nicht immer noch möglich sind, da ja sowohl die ständerätliche Kommission, wie auch die ganze Bundesversammlung dasselbe durchzuberaten haben. Viel zu hoffen haben wir aber nicht mehr und müssen uns mit dem abfinden, was da ist. Undankbar möchten wir nicht sein: das neue Recht bedeutet

*) Siehe die Eingabe des Verbandes deutsch-schweizerischer Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit in dieser Nummer.

einen Fortschritt für uns Frauen. Dass er nicht grösser sein konnte, liegt gewiss zum Teil in der Macht der Verhältnisse, zum Teil aber auch in der Tatsache, dass die Frauen politisch rechtlos sind. Wie Gladstone sagte: „Ein Stand, der das Stimmrecht nicht hat, kann von den andern ungestraft vernachlässigt werden.“

Moralische Entrüstung.

In unsern Tagesblättern konnte man unlängst folgende Notizen lesen:

1) Wenig bekannt dürfte sein, dass im Kanton Bern das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten von der Leistung einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer abhängig ist. In der Expertenkommission für die Revision des Gemeindegesetzes stellte nun kürzlich, wie das „Berner Tagblatt“ berichtet, ein Mitglied den Antrag, diesen Zensus aufzuheben. Der Antrag wurde aber mit acht gegen sechs Stimmen abgelehnt. Man schreibt doch auch in Bern 1905?!

2) Einen interessanten Entscheid hat das glarnerische Obergericht gefällt. In einem Klagefalle aus Näfels hatte das Polizeigericht die Stellung des Angeschuldigten vor Gericht wegen Misshandlung eines Knaben beschlossen. Der Angeklagte rekurrierte dagegen, weil die Klage nur von der Mutter des von ihm gezüchtigten Knaben und nicht von dem Vater angehoben worden war. Sein Begehren ist nun vom Obergericht gutgeheissen und damit erkannt worden, dass der Mutter neben dem Vater kein selbständiges Recht zur Strafanzeige für Kinder zustehe.

Das Auffallende an den hier abgedruckten Mitteilungen ist für uns, dass nur der Einsender der ersten Notiz seine moralische Entrüstung durchblicken lässt gegen so demokratisch-rückständige Auffassungen, die anzunehmen scheinen, dass jedem Recht auch eine Pflicht gegenübergestellt werden soll... sogar bei Aktivbürgern!! Die Notiz aus Glarus veranlasste niemand zu der verwunderten Frage, ob denn in Glarus nicht auch das Jahr 1905 geschrieben werde? Sollte der Spruch des Obergerichtes sich wirklich mit dem Rechtsbewusstsein des „Volkes“ decken? B.-J.

Gerechtigkeit.

Wir entnehmen der Bülach-Dielsdorfer Wochenzeitung die nachfolgenden Notizen:

— Ein Herr Vize-Direktor in Zürich hatte eine Bernerin dort als „Geliebte“; dann verleidete sie dem Gentleman und er verstieß sie. Sie aber suchte letzten Mittwoch den Tod in der Limmat, ein Herr sprang ihr nach, um sie zu retten, wäre aber mit untergegangen, wenn nicht Polizisten und Bürger mit Mühe Beide hätten auffischen können.

Und der Herr Vize-Direktor, der die Tochter nach Amerika spedieren wollte, bleibt natürlich ungenannt; denn das wäre ja eine ernstliche Verletzung persönlicher Verhältnisse nach § 55 des Obligationenrechtes und solche Herren haben eine delikate Ehre. Und als vollendeter Weltmann wird der Herr Vize-Direktor natürlich in den „besten“ Kreisen nach wie vor verkehren und die höheren Damen der Gesellschaft werden seine zarte Liebenswürdigkeit bewundern.

Wer weiss denn etwas von dem „Mensch“, das da in den Tod gehen wollte und was geht das den Herrn Vize-Direktor und seine feine Gesellschaft an...

Kein Wunder, wenn so mancher grundehrlicher Mensch Anarchist wird und beim Gedanken an diese feine Gesellschaft den Wunsch Berangers hegt: „Der Teufel hole was er kann.“